

Sportförderrichtlinie der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtratsbeschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Richtlinie	282-32/1992 vom 02.07.1992		3/1992 vom 20.08.1992	20.08.1992	Sportförderrichtlinien (Beschluss der STVV vom 20.12.1990) treten außer Kraft.
Richtlinie	257/2004 vom 09.11.2004	11.11.2004	47/2004 vom 19.11.2004	20.11.2004 (Tag nach Bekanntmachung)	Außerkräftreten der Sportförderrichtlinie gemäß Beschluss der STVV vom 02.07.1992.
Richtlinie	257/2004, 1. Erg. vom 21.07.2005	26.07.2005	31/2005 vom 05.08.2005	05.08.2005	Artikel 1 und 2
Richtlinie	257/2004 2. Erg. vom 6.11.2008	24.11.2008	48/2008 vom 28.11.2008	29.11.2008 (Tag nach Bekanntmachung)	Änderung Abschnitt VI (Sportlerehrung)
Richtlinie	257/2004, 3. Erg. vom 18.3.2010	24.3.2010	13/2010 vom 1.4.2010	2.4.2010 (Tag nach Bekanntmachung)	Neufassung
Richtlinie	257/2004, 4. Erg. vom 21.01.2016	26.01.2016	5/2016 vom 06.02.2016	07.02.2016	Änderung in Abschnitt V. Sportstättenbenutzung, Punkt 4
Richtlinie	21/2022 vom 15.06.2022	16.06.2022	24/2022 vom 24. Juni 2022	01.08.2022	Außerkräftreten der Richtlinie vom 11.11.2004 idF der 4. Änderung vom 24.01.2016

Sportförderrichtlinie der Stadt Gera

	Seite
1. Präambel	2
2. Förderrechtliche Grundlagen	2
3. Allgemeine Förderbestimmungen	2
4. Förderarten	3
4.1 Förderung Sportstättennutzung	3
4.2 Förderung des gemeinnützigen Vereinsbetriebes	3
4.3 Förderung der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Gera e.V.	4
4.4 Förderung Ehrungen	4
4.4.1 Würdigung Ehrenamt	4
4.4.2 Nachwuchsförderpreis National / International	4
4.4.3 Nachwuchsförderpreis Regional	5
4.4.4 Nachwuchspokale	5
4.4.5 Sportehrennadel der Stadt Gera in Gold	5
4.4.6 Sportehrennadel der Stadt Gera in Silber	5
4.4.7 Sportehrennadel der Stadt Gera in Bronze	5
4.4.8 Sonstige Ehrungsformen	5
5. Zuschüsse an Geraer Sportorganisationen (Festbetragsförderung)	6
5.1 Antragstellung	6
5.2 Antragsprüfung und Bewilligung	6
5.3 Zuschussauszahlung	6
5.4 Zuschussfähige Aufwendungen	6
5.5 Nicht zuschussfähige Aufwendungen	7
5.6 Widerruf der Bewilligung	7
5.7 Verwendungsnachweis	7
5.8 Prüfung des Verwendungsnachweises	8
5.9 Rückzahlungsbedingungen	8
5.10 Berechnungsgrundlagen Festbetrag	8
5.11 Zuschussempfänger	8
5.12 Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers	8
6. In-Kraft-Treten	9

1. Präambel

- (1) Sport besitzt eine zentrale gesellschaftliche Integrationsfunktion, hebt sich durch seinen sozialen und ökonomischen Beitrag hervor und ist unentbehrlicher Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens.
- (2) Die kommunale Aufgabe wird dabei durch die demografische Entwicklung und Veränderungen im Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung in den Bereichen Bewegung, Sport, Spiel, Erholung und Freizeit aber auch durch die Notwendigkeit einer effizienten und nachhaltigen Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen bestimmt.
- (3) Die Sportförderung orientiert sich an den Inhalten der Kooperationsvereinbarung „Starker Sport – starke Städte- und Gemeinden“ zwischen dem Deutschen Städtetag, dem Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Olympischen Sportbund.
- (4) Ziele der Förderung nach dieser Richtlinie sind die Bereitstellung der städtischen Sportinfrastruktur, eine flexible Steuerung der Sportentwicklung in der Stadt Gera, die Unterstützung des Stadtsportbundes Gera e.V. (SSB) und die Anerkennung und Unterstützung der ehrenamtlichen Leistungen Geraer Sportorganisationen.
- (5) Die mit dieser Richtlinie zu fördernden Vereine setzen sich aktiv für Toleranz und Menschlichkeit, gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit in der Stadt Gera ein.
- (6) Die Sportförderung stützt sich auch in Gera auf die Mittelzuweisung aus dem Thüringer Sportförderungsgesetz. Mit einer jährlichen Berichterstattung im zuständigen Fachausschuss ist die Mittelverwendung für die unterschiedlichen Bereiche dieser Richtlinie transparent darzustellen.

2. Förderrechtliche Grundlagen

- (1) Die Stadt Gera vergibt auf Antrag städtische Sportstätten an Geraer Sportorganisationen.
- (2) Die Stadt Gera gewährt auf Antrag, entsprechend der Beschlüsse des zuständigen Fachausschusses des Stadtrates, nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der jeweils gültigen Dienstanweisung Finanzen, Zuschüsse zur Förderung des gemeinnützigen Vereinsbetriebes.
- (3) Die Stadt Gera ehrt auf Vorschlag und im eigenen Ermessen sportliche Leistungen und das Ehrenamt Geraer Sportorganisationen.
- (4) Grundlagen sind, in den jeweils gültigen Fassungen
 - die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO),
 - das Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG),
 - die Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen (ThürSportSpAnINVVO),
 - das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG),
 - die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (ThürGemHV - Doppik),
 - die Sportstättenvergaberichtlinie der Stadt Gera.

3. Allgemeine Förderbestimmungen

- (1) Die Sportförderung der Stadt Gera erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als freiwillige Aufgabe nach Maßgabe des jährlichen kommunalen Haushalts.
- (2) Die Sportförderung erfolgt nur für Zwecke, die im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Die Sportförderung richtet sich ausschließlich an die gemeinnützigen Geraer Sportorganisationen als die Träger des Sports.
- (4) Die Stadt Gera erkennt Sportorganisationen als förderungswürdig nur an, wenn diese Mitglied im SSB sind oder der SSB eine Anerkennung ausdrücklich befürwortet. Im Falle der Ablehnung einer ausdrücklichen Befürwortung durch den SSB entscheidet der für Sport zuständige Fachausschuss des Stadtrates der Stadt Gera abschließend.
- (5) Die zu fördernden Sportorganisationen müssen als förderungswürdige Körperschaften anerkannt sein. Förderungswürdig sind Mitglieder des SSB und nach Absatz 4 anerkannte Sportorganisationen die

- a) in das Vereinsregister am Amtsgericht Gera eingetragen sind;
 - b) ihren Sitz in der Stadt Gera haben und ihre Vereinstätigkeit im Wirkungskreis der Stadt Gera ausüben;
 - c) durch das zuständige Finanzamt von der Körperschaftssteuer befreit sind, weil sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen (Gemeinnützigkeit) und dies durch einen finanzamtlichen Bescheid nachweisen;
 - d) in ihrer Satzung als gemeinnützigen Zweck gem. § 52 Abgabenordnung (AO) die „Förderung des Sports“ führen und die Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a AO mit einem Feststellungsbescheid nachweisen;
- (6) Sportorganisationen nach dieser Richtlinie werden erst dann gefördert, wenn die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge den Mindestanforderungen der jeweils gültigen Zuwendungsordnung des Landessportbundes Thüringen entspricht.
 - (7) Vereine die sich neu gründen oder durch Ausgliederungen von Trainingsgruppen und Abteilungen bzw. durch Vereinsfusionen entstehen, können erst im folgenden Jahr ihres Bestehens gefördert werden. Dies gilt nicht für die Bereitstellung kommunaler Sportstätten.
 - (8) Die kommunale Sportförderung wirkt subsidiär. Die förderberechtigten Sportorganisationen haben zunächst alle eigenen Möglichkeiten zur Sicherung ihrer finanziellen Basis auszuschöpfen und in den zugelassenen Zuschusszwecken gemäß Punkt 4.2 dieser Richtlinie eine Eigenleistung von mindestens 20% zu erbringen.
 - (9) Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - (10) Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind:
 - a) Gewährleistung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung;
 - b) Sicherung der Gesamtfinanzierung von Maßnahmen.
 - (11) Nicht gefördert werden Sportorganisationen, gegen die das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder die säumige Schuldner gegenüber der Stadt Gera oder einer ihrer Beauftragten sind.
 - (12) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheides ohne Zustimmung des, für die Sportförderung zuständigen Fachbereiches begonnen wurden. In Ausnahmefällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn vor Bewilligung des Zuschusses erteilt werden.

4. Förderarten

4.1 Förderung Sportstättennutzung

- (1) Die kommunalen Sportstätten und das Hofwiesenbad werden den Geraer Sportorganisationen in den außerschulischen Zeiten zur sportlichen Nutzung überlassen. Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der Sportstättenvergaberichtlinie der Stadt Gera in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für die Durchführung des regulären Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes im üblichen sportlichen Maße und zeitlichen Umfang werden den Sportorganisationen, die die Voraussetzungen für die Förderung gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie erfüllen, die kommunalen Sportstätten und das Hofwiesenbad gem. § 15 Abs. 2 ThürSportFG zur Nutzung überlassen.

4.2 Förderung des gemeinnützigen Vereinsbetriebes

- (1) Die Förderung des gemeinnützigen Vereinsbetriebes erfolgt über eine Festbetragsförderung. Diese kann für folgende Zuschusszwecke verausgabt werden:
 - a) Übungsleiter:innen
 - b) Durchführung Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb
 - c) Teilnahme Aus- und Fortbildung
 - d) Ausrichtung überregionaler und internationaler Sportveranstaltungen
 - e) Fahrt- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit Wettkämpfen und Sportveranstaltungen

- f) Beschaffung von Sportgeräten bis 250,00 EUR netto zzgl. der gesetzlich gültigen USt.
- g) Betriebskosten für vereinseigene Sportstätten
- h) Vereinsjubiläen

4.3 Förderung der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Gera e.V.

Dem SSB werden als Interessenvertreter und Dachorganisation des Geraer Sports angemessene Räume im städtischen Eigentum mit einer Nutzfläche bis maximal 100 m² für die Betreuung seiner Geschäftsstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4.4 Förderung Ehrungen

- (1) Die Stadt Gera ehrt regelmäßig Sportlerinnen, Sportler, Sportfunktionäre und Förderer des Sports, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung des Geraer Sports verdient oder den Namen der Stadt überregional bekannt gemacht haben. Die Ehrungen finden im feierlichen Rahmen zum Tag des Ehrenamtes und zur Sportehrung statt.
- (2) Auszeichnungsvorschläge können auf Antrag gemäß Formblatt durch die Geraer Sportorganisationen, den SSB und die Stadt Gera schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Auszeichnungsvorschläge müssen eine hinreichende Begründung der sportlichen Verdienste und der Leistungen der zu ehrenden Personen enthalten.
- (4) Ehrungen in den Nachwuchskategorien erfolgen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Ein beratendes Gremium, bestehend aus
 - dem/der Leiter/in, des für die Sportförderung zuständigen Fachbereiches
 - dem/der für den Sport zuständigen Beigeordneten und
 - zwei Vertretern des SSB
 schlägt dem Oberbürgermeister der Stadt Gera die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler für folgende Kategorien zur Entscheidung vor:

4.4.1 Würdigung Ehrenamt

- (1) Die Stadt Gera ehrt regelmäßig zum „Tag des Ehrenamtes“ Personen, Institutionen und Unternehmen, die sich um den ehrenamtlichen Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit Ehrungen der Stadt Gera oder des Landes Thüringen.
- (2) Die Stadt Gera verleiht an Personen, die sich durch ehrenamtliches Engagement um den Geraer Sport besonders verdient gemacht haben, einen Ehrenbrief. Der Ehrenbrief wird zum Tag des Ehrenamtes überreicht.
- (3) An Personen, die bereits mit einem Ehrenbrief geehrt wurden, kann die Stadt Gera zur Würdigung des herausragenden Engagements die Ehrenurkunde verleihen. Mit der Ehrenurkunde können auch Personen oder Institutionen/Unternehmen ausgezeichnet werden, die den ehrenamtlichen Sport in vorbildlicher Weise unterstützt haben.

4.4.2 Nachwuchsförderpreis National / International

Der Förderpreis ist in einer Höhe von 300,00 EUR dotiert.

Dafür können Sportler*innen vorgeschlagen werden, die in Jugend- und/ oder Juniorenklassen

- a) den 1. - 6. Platz bei internationalen Meisterschaften,
- b) den Titel eines Deutschen Meisters,
- c) einen Deutschen Rekord erzielt oder
- d) vergleichbare bedeutende sportliche Erfolge errungen haben.

4.4.3 Nachwuchsförderpreis Regional

Der Förderpreis ist in einer Höhe von 150,00 EUR dotiert.

Dafür können Sportler*innen vorgeschlagen werden, die in Jugend- und/ oder Juniorenklassen

- a) den Titel eines Thüringenmeisters errungen haben,
- b) einen Landesrekord erzielt haben,

- c) die Berufung in eine Deutsche Auswahlmannschaft erhalten haben oder
- d) vergleichbare bedeutende sportliche Erfolge errungen haben.

Aus den Vorschlägen werden ein(e) Nachwuchssportler(in) und eine Nachwuchsmannschaft je Förderpreis ausgewählt.

4.4.4 Nachwuchspokale

Die Stadt Gera vergibt im Nachwuchswettkampfsport für Leistungen, die im Ergebnis, Engagement und Auftreten der jeweiligen Ehrung eines Nachwuchspokals entsprechen, Pokale in den Kategorien Newcomer, Fighter und Fair Play.

4.4.5 Sportehrennadel der Stadt Gera in Gold

Dafür können Sportler*innen im Erwachsenenbereich vorgeschlagen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) die Teilnahme an Olympischen Spielen oder Paralympics,
- b) das Erringen des 1. - 6. Platzes bei Welt- oder Europameisterschaften,
- c) Welt- oder Europarekorde,
- d) das dreimalige Erreichen der Anforderung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber in verschiedenen Jahren.

4.4.6 Sportehrennadel der Stadt Gera in Silber

Dafür können Sportler*innen im Erwachsenenbereich vorgeschlagen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) die Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften,
- b) das Erringen des 1. - 6. Platzes bei Altersklassen-Welt- oder Europameisterschaften,
- c) das Erreichen des 1. - 3. Platzes bei Deutschen Meisterschaften,
- d) das Erzielen eines Deutschen Rekords,
- e) vergleichbare bedeutende sportliche Erfolge.

4.4.7 Sportehrennadel der Stadt Gera in Bronze

Es können Sportler*innen im Erwachsenenbereich vorgeschlagen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) den Titel eines Regional- oder Thüringenmeisters,
- b) das Erzielen eines Landesrekords,
- c) die Berufung in eine Deutsche Auswahlmannschaft,
- d) den 1. - 3. Platz bei Deutschen Altersklassen-Meisterschaften.

4.4.8 Sonstige Ehrungsformen

Erfolgreiche Sportler, verdienstvolle Trainer, ehrenamtliche Sportfunktionäre und Förderer des Sports sind zu Empfängen, Festen und Veranstaltungen der Stadt Gera einzuladen, um deren Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Rahmen zu würdigen.

5. Zuschüsse an Geraer Sportorganisationen (Festbetragsförderung)

5.1 Antragstellung

- (1) Zuschüsse gem. Punkt 4.2 dieser Richtlinie sind schriftlich und rechtsverbindlich gemäß Formblatt zu beantragen.
- (2) Anträge sind bis zum 31.10. für das Folgejahr einzureichen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- (3) Formulare sind auf der Homepage der Stadt Gera abrufbar oder werden im Bedarfsfall durch den zuständigen Fachbereich zur Verfügung gestellt.
- (4) Später eingehende Anträge werden als Nachanträge bearbeitet und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Sportfördermittel zur Verfügung stehen.

5.2 Antragsprüfung und Bewilligung

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung trifft der zuständige Fachbereich der Stadt Gera nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Der Antragsteller wird über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (3) Bewilligungsbescheide enthalten Festlegungen zu Zweck, Art, Höhe und Bewilligungszeitraum des gewährten Zuschusses sowie zu weiteren Bestimmungen nach dieser Richtlinie.
- (4) Die Richtlinie muss bei Antragstellung durch den Zuschussempfänger schriftlich bestätigt und deren Verbindlichkeit anerkannt werden.

5.3 Zuschussfähige Aufwendungen

- zur Erreichung des Zwecks unerlässliche Aufwendungen für laufende und einmalige, nicht vermögenswirksame Ausgaben
- Auszahlungen in Form von Übungsleiterpauschalen
- Aufwandsentschädigungen für Kampf- und Schiedsrichter, Helfer, Sicherheitspersonal, medizinisches Betreuungspersonal
- Teilnahmegebühren für Aus- und Fortbildungen, Qualifizierungen
- Kosten für Veranstaltungsequipment (z.B. Ausleihe von Fahnen, Lautsprecheranlagen, Absperrungen etc.)
- Aufwendungen für Sach- und Personalkosten
- Reisekosten entsprechend Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung
- Neuanschaffungen von Sportgeräten bis 250,00 EUR brutto Anschaffungswert (abzüglich eines etwaigen Vorsteuerabzugsbetrages) pro Gerät
- Kosten nach Betriebskostenverordnung für vereinseigene Sportstätten (personelle Bewirtschaftung und Komplettübergaben städtischer Sportstätten, städtische Pachtobjekte, Sportstätten im Vereinseigentum) außerhalb des Übungs-, Lehr und Wettkampfbetriebes.
- Ehrungen / Pokale / Urkunden / Ehrenpreise

5.4 Nicht zuschussfähige Aufwendungen

- Aufwendungen, die nicht dem förderungsfähigen Zweck entsprechen
- Aufwendungen zur Finanzierung von vermögenswirksamen Baumaßnahmen sowie zum Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens größer 250,00 EUR netto.
- Ausgaben/ Investitionen zur Unterhaltung und Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten
- Rückstellungen / Rücklagen
- Kalkulatorische Kosten
- Spenden an Dritte
- Zuschüsse / Zuwendungen an Sportler:innen (bezahlter Sport)
- Ausgaben für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb lt. Abgabenordnung

- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Antragstellers entstanden sind
- Rückzahlungen von Darlehen einschließlich zugehöriger Zinsen
- Aufwendungen für vereinsinterne Feste
- Aufwendungen für Verpflegung
- Ausgaben, die nicht mit Originalbelegen nachgewiesen werden können
- Nutzungsentgelte für kommunale Sportstätten der Stadt Gera
- Vorsteuerbeträge nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG), soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können

5.5 Zuschussauszahlung

- (1) Zuschüsse sind Auszahlungen nach Bewilligung unter Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Gera für das beantragte Förderjahr.
- (2) Der Zuwendungsbescheid ergeht erst nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung des städtischen Haushalts.
- (3) Diese Richtlinie ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Darüber hinausgehende Bestimmungen oder Auflagen (z.B. Zahlungsmodalitäten, Abrechnungsverfahren etc.) sind zulässig und im Bewilligungsbescheid zu regeln.

5.6 Widerruf der Bewilligung

- (1) Zuschüsse werden insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen, wenn sie für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.
- (2) Zuschüsse werden u. a. unverzüglich widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.
- (3) Zuschüsse können außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird.
- (4) Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Punkt 5.12 der Richtlinie) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Zuwendung ebenfalls widerrufen werden.

5.7 Verwendungsnachweis

- (1) Zuschussempfänger, die die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG haben, werden bei den zuschussfähigen Aufwendungen nur die Nettokosten als zuschussfähige Gesamtkosten berücksichtigt.
- (2) Ein Nachweis der Verwendung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger. Der Nachweis hat, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes geregelt wird, drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, aber spätestens zum Ende des I. Quartals des Folgejahres, vorzuliegen.
- (3) Soweit nichts anderes geregelt wird, besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss den Zuschussbedarf erkennen lassen sowie der Zuschussart entsprechen.
- (4) In den Nachweisen ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuschussempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

5.8 Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Originalbelege beizufügen. Nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises werden die für die Förderung bestimmten Originalbelege gekennzeichnet und an den Zahlungsempfänger zurückgegeben.
- (2) Ein einfacher Verwendungsnachweis ist grundsätzlich für einen Zuschuss bis 5.000 € möglich, sofern er im Bewilligungsbescheid zugelassen ist. Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses muss an Hand der summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und des Sachberichtes nachprüfbar sein. In diesem Fall ist die Vorlage der Originalbelege entbehrlich. Die Originalbelege sind prüfbereit vor Ort aufzubewahren und auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Prüfungsschwerpunkte und Stichprobenprüfungen können vom zuständigen Fachbereich der Stadt Gera festgelegt werden.
- (3) Die Stadt Gera ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort prüfen zu lassen. Der Zahlungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Originalbelege kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ganz oder teilweise beim Zahlungsempfänger erfolgen.
- (4) Der Zuschussempfänger hat nach Vorlage des Verwendungsnachweises alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen entsprechend den Aufbewahrungsfristen der erteilten Bescheide aufzubewahren.

5.9 Rückzahlungsbedingungen

- (1) Soweit ein Zuschuss widerrufen wird, ist dieser unverzüglich zurückzuzahlen.
- (2) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufs beim Zuwendungsempfänger fällig und ist ab dem Eintritt der Unwirksamkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) lit. dd) Thüringer Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen.

5.10 Berechnungsgrundlagen Festbetrag

Der Zuschuss setzt sich aus flexiblen Förderkategorien und Berechnungsfaktoren zusammen. Diese werden vom zuständigen Fachausschuss des Stadtrates beschlossen. Dazu legt der zuständige Fachbereich der Stadt Gera einen separaten Beschlussvorschlag vor. Die Erarbeitung erfolgt im Benehmen mit dem SSB.

5.11 Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind anerkannte Sportorganisationen im Wirkungskreis der Stadt Gera, die die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie erfüllen.

5.12 Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger hat unverzüglich anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen von anderer Stelle für zuschussfähige Ausgaben bewilligt werden, deren Verwendung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung abgerechnet werden soll,
- abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können,
- sich die für die Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen,
- sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung, wie Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Satzungsänderungen),
- die Zweckbindung nicht eingehalten werden kann.

6. In-Kraft-Treten

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Gera tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports in der Otto-Dix-Stadt Gera - Sportförderrichtlinie -, DS- Nr. 257/2004 vom 11.11.2004, in der Fassung der 4. Änderung vom 26.01.2016 am 31.07.2022 außer Kraft.

Getroffene Entscheidungen und Abrechnungen zu Anträgen nach der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Otto-Dix-Stadt Gera - Sportförderrichtlinie -, DS- Nr. 257/2004 vom 11.11.2004, in der Fassung der 4. Änderung vom 26.01.2016 für das Förderjahr 2022 bleiben unberührt.